

Bericht:

Mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses am 15.11.2016 hat die Verwaltung folgenden Prüfauftrag erhalten:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist zwischen dem Kreisverkehrsplatz und dem Nordfrost-Ring eine Tempo-30 Zone einzurichten und den Bereich für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen zu beschränken. Ferner wird die Verwaltung beauftragt die Möglichkeit einer abknickenden Vorfahrt im Bereich des Nordfrost-Rings zu prüfen.“

Der o.g. Verkehrsbereich ist in der Anlage (1) zur Sitzungsvorlage dargestellt. Gemäß der Beschlusslage vom 15.11.2016 die im Planungsausschuss am 26.10.2016 öffentlich beraten wurde, soll die Ortsdurchfahrt in Ostiem bestehen bleiben, d. h. nicht abgebunden werden. Für die Anbindung Nordfrost-Ring /B 210 alt ist ferner keine Umgestaltung vorgesehen.

Zu den o. g. Prüfaufträgen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Auf Grundlage der umfassenden Verkehrserhebung (Anlage 2), die im August 2016 durch die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau – und Verkehr (NLStBV) vorgelegt worden ist, ergeben sich keine Rückschlüsse auf eine besondere Gefahrenlage. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen Örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Mit der Reduzierung des Verkehrsaufkommens (DTV = 4100) ist auch das Unfallgeschehen bei 2 Wild- und 5 Verkehrsunfällen, die sich ausschließlich im Kreisel ereigneten laut Auswertung der Polizeiinspektion WHV/Friesland in 2016 rückläufig. Nach Bewertung der Verkehrskommission im Landkreis Friesland (VSK) vom 09.02.2017 (Anlage 3) ist keine qualifizierte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gegeben. Außerdem ist nach Auffassung dieses Gremiums der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.
2. Auch die Einführung einer Gewichtbeschränkung zum Schutz vor Straßenschäden nach § 45 Abs. 1 StVO wäre im Vergleich zur Beurteilung K 94 „Klosterweg“ aus dem vergangenen Jahr rechtswidrig. Der o. g. Straßenabschnitt bis zum Kreisel ist in einem guten Zustand und kann nach Auffassung der NLStBV einen Schwerlastanteil von 5,49 % aufnehmen. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie zum Beispiel eine Gewichtsbeschränkung für LKW-Verkehre oder für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t zum Schutz des Straßenkörpers widersprechen damit den Bestimmungen der StVO.
3. Die abknickende Vorfahrt ist nur anzuordnen, wenn der Fahrzeugverkehr in dieser Richtung erheblich stärker ist als in Geradeausrichtung. Gemäß der

Knotenstromzählung des Ing.-Büro Dr. Schwerdhelm & Tjardes vom 25.02.2016, die in der Sitzung des Planungsausschusses am 26.10.2016 dargestellt und erläutert wurde, ist der tägliche Geradeausverkehr mit rd. 2000 Fahrzeugen je Richtung stärker als der Abbiegeverkehr (rd. 900 Fahrzeuge) in oder aus dem Nordfrost-Ring. (Anlage 4)

Ferner muss der Verlauf einer abknickenden Vorfahrt deutlich erkennbar sein. Dies bedeutet, dass dem natürlichen Verlauf der Straße gefolgt wird, ohne dass von einem Abbiegen gesprochen werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der natürliche Straßenverlauf der Geradeausverkehr. Da mit Blick auf die Beschlusslage keine Umgestaltungen vorgesehen sind und der natürliche Verlauf der Strecke nicht als abknickende Vorfahrtsstraße erkennbar, wäre die Aufstellung des Verkehrszeichens 306 mit dem Zusatzzeichen „abknickende Vorfahrt“ ohne Umbaumaßnahmen rechtswidrig. Ferner hat die VSK auf eine Zunahme des Gefährdungspotentials für den Radfahrverkehr im Falle einer abknickenden Vorfahrtsregelung hingewiesen, die es bei der jetzigen Verkehrsführung lt. VU-Geschehen nicht gibt. Auf die Ausführungen der VSK wird verwiesen.